

Wichtige Information des Ressorts 103 in Zusammenarbeit mit der Unteren Jagdbehörde

Illegaler Wildtierfang in Kleingartenanlagen: Gefahr für Tiere und drastische Strafen für Pächter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem, aktuellem Anlass wendet sich das Ressort 103 in Abstimmung mit der zuständigen unteren Jagdbehörde mit einem dringenden rechtlichen Hinweis an Sie und alle Pächterinnen und Pächter.

In einer Kleingartenanlage im Stadtgebiet kam es kürzlich zu einem gravierenden Vorfall: Ein Parzelleninhaber hatte eigenmächtig eine Lebendfalle aufgestellt und darin einen Waschbären gefangen. Das Tier befand sich bei der Entdeckung in einem schwerkranken, stark leidenden Zustand. Durch das Einschalten von Fachpersonal konnte das Tier übergeben werden.

Da es immer wieder zu Fehlverhalten im Umgang mit Wildtieren (insb. Waschbären, Füchsen, Dachsen oder Mardern) kommt, stelle ich hiermit die Rechtslage unmissverständlich klar:

1. Kleingartenanlagen sind „befriedete Bezirke“ – Jagd streng verboten!

Kleingartenanlagen gelten rechtlich als sogenannte befriedete Bezirke gemäß § 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG). Das bedeutet: Die Jagd ruht hier vollständig. Niemand – auch nicht der Pächter auf seiner eigenen, umzäunten Parzelle – darf dort Wildtiere jagen, fangen oder töten. Eine Ausnahme bedarf immer einer behördlichen Sondergenehmigung.

2. Das Aufstellen von Fallen durch Laien erfüllt Straftatbestände

Wer ohne gültigen Jagdschein und ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundenachweis (Fallenlehrgang) eine Falle stellt, begeht keine Kleinigkeit, sondern schwere Rechtsverstöße:

Straftat gegen den Elternschutz (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 BJagdG):

Da der Vorfall in die aktuelle Aufzuchtphase von Wildtieren fiel (Schonzeit), handelte es sich bei dem gefangenen Tier um eine Fähe (Muttertier). Nach § 22 Abs. 4 BJagdG dürfen in den Setz- und Brutzeiten die für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden. Ein Verstoß hiergegen ist keine bloße Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

3. Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder bis zu 5.000 € bzw. 25.000 €)

Zusätzlich zu den Strafverfahren greifen diverse Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten, die von den Behörden mit drastischen Bußgeldern belegt werden:

Jagen ohne Jagdschein sowie die Ausübung der Fallenjagd ohne Sachkunde

verstößt gegen das Landesjagdgesetz NRW und die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz NRW (DVO LJG NRW).

Das unbefugte Jagen im befriedeten Bezirk wird nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG geahndet. (Bußgeldrahmen 250,- - 5.000,- Euro)

Das Jagen ohne gültigen Jagdschein wird nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG geahndet (Bußgeldrahmen 500,- - 5.000,- Euro)

Die Jagd mit Fallen, ohne den erforderlichen Nachweis einer Fangjagdqualifikation wird nach § 36 Nr. 3 DVO LJG NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG NRW geahndet (Bußgeldrahmen 500,- - 5.000,- Euro).

Die Jagd entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 BJG auf Wild in der Schonzeit wird nach § 39 Abs. 2 Nr. 3a BJG geahndet (Bußgeldrahmen 500,- - 5.000,- Euro).

Verstoß gegen das Transportverbot (EU-Verordnung 1143/2014): Der Waschbär ist als invasive Art eingestuft. Ein Einfangen und unbefugtes Transportieren (z. B. um das Tier irgendwo im Wald wieder auszusetzen) ist nach geltendem EU-Recht strikt verboten und wird ebenfalls schwer sanktioniert.

Was ist zu tun, wenn Wildtiere Probleme bereiten?

Sollte es in Ihrer Anlage zu massiven Problemen durch Wildtiere (z. B. Untergrabung von Gartenlauben, erhebliche Sachschäden) kommen, ist der eigenmächtige Fang niemals der rechtmäßige Weg.

1. Prävention: Sichern Sie Komposthaufen, lassen Sie keine Tiernahrung im Freien stehen und verschließen Sie Zugänge zu Dachböden oder Laubenunterbauten. Waschbären werden primär durch Nahrung angelockt.

2. Fachhilfe: Wenden Sie sich in Konfliktfällen an den Vereinsvorstand, das Ressort 103 oder direkt an die Untere Jagdbehörde bzw. den örtlich zuständigen Jagdpächter. Nur behördlich beauftragte Personen mit entsprechender Qualifikation dürfen in Ausnahmefällen unter strengen Sicherheitsauflagen jagdlich tätig werden.

Bitte verteilen Sie diesen Hinweis umgehend an alle Vereinsmitglieder (z. B. durch Aushang im Schaukasten oder per Rundschreiben).

Ich appelliere an Sie, hier nicht fahrlässig zu handeln und keine unbefugten Fangaktionen zu starten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Problemen mit Wildtieren immer zuerst an die Untere Jagdbehörde, um rechtliche Konsequenzen für Sie zu vermeiden und das Problem auf legalem Weg zu lösen.